

Az.: 3 A 577/14  
3 K 823/12

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt  
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 10. März 2015

### **beschlossen:**

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. Oktober 2014 - 3 K 823/12 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 7.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden hat keinen Erfolg. Das Vorbringen der Beklagten, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; hierzu unter 2.) sowie eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (3.) vorliegen.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht Dresden hat auf die Klage des Eigentümers der Flurstücknummern F1, F2.. sowie Nr. F3. der Gemarkung K. die Eintragungsverfügung der Altgemeinde K. vom 14. Februar 1996 zur Eintragung des B.wegs in das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen und den Widerspruchsbescheid des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 15. Mai 2012 aufgehoben, soweit das Flurstück Nr. F2.. der Gemarkung K. betroffen ist. Zur Begründung hat es darauf abgestellt, dass die Eintragung in das Bestandsverzeichnis hinsichtlich der Bezeichnung des Anfangspunkts des B.wegs an einem wesentlichen Fehler leide, weil sie dem Bestimmtheitsfordernis nicht gerecht werde. Eine ordnungsgemäße Eintragung setze nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts voraus, dass zweifelsfrei feststehe, welche Fläche von der Straße in Anspruch genommen werde. Nach § 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 StraBeVerzVO sowie auch nach deren Anlage 5 sei der erfasste Stra-

ßenzug mit einem Anfangs- und Endpunkt abzugrenzen und zu bezeichnen, wobei Anfangs- und Endpunkt knapp, aber eindeutig anzugeben seien. Daher bedürfe es grundsätzlich zuverlässiger markanter Punkte (etwa bestimmter Hausecken), deren Verbindung eine quer zur Straße verlaufende Linie ergebe. Die vorliegende Eintragung benenne als Anfangspunkt des B.wegs die F.-Straße. Ausweislich des Katasterkartenauszugs zum Bestandsverzeichnis der Beklagten beginne der B.weg an den Grenzen des Flurstücks Nr. F2.. mit den Flurstücken Nr. F4, Nr. F5 und Nr. F6... (K.bach) und weise keine Verbindung zur F.-Straße auf. Somit könne diese nicht den Anfangspunkt darstellen. Darüber hinaus leide die Eintragung an einem weiteren wesentlichen Fehler, weil das Flurstück Nr. F7. nicht als in Anspruch genommenes Flurstück in das Bestandsverzeichnis aufgenommen worden sei. Dies sei aber ausweislich der Straßenführung, wie sie sich aus dem Katasterkartenauszug zum Bestandsverzeichnis ergebe, erforderlich gewesen. Der Kläger sei durch die fehlerhafte Angabe des auf seinem Grundstück liegenden Anfangspunkts des Straßenzugs und die fehlende Aufnahme des an sein Grundstück anschließenden Flurstücks Nr. F7. auch in seinen Rechten verletzt. Denn ein Straßenzug erlange seine Identität nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes naturgemäß gerade auch mit seinem Anfang und seinem Ende. Entgegen der Ansicht der Beklagten sei auch eine nur teilweise Aufhebung der Eintragungsverfügung möglich, da eine tatsächliche Aufteilung der Wegeanlage sowohl in räumlicher als auch in rechtlicher Hinsicht hier möglich sei.

- 3 2. Ernstliche Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nicht gegeben.
- 4 Deren Darlegung erfordert, dass der Antragsteller einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr.; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2012 - 3 A 716/11 -, juris Rn. 2).
- 5 Die Beklagte trägt hierzu in ihrer Zulassungsbegründung mit Schriftsatz vom 14. Januar 2015 vor, dass dem Bestimmtheitserfordernis im Hinblick auf die Bezeichnung

des Anfangspunkts des B.wegs Genüge getan worden sei. Der Anfangspunkt werde auf dem Bestandsblatt unter Nr. 3 der zweiten Spalte mit „F.-Str.“ wiedergegeben. Damit sei der Eintragung eindeutig und hinreichend bestimmt zu entnehmen, dass der B.weg an der Einmündung zur F.-Straße beginne. Damit beginne, anders als in dem vom Verwaltungsgericht herangezogenen Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht 1 S 494/99, der B.weg an einer öffentlichen Straße. Auf dem Katasterkartenauszug sei der B.weg farblich dargestellt und bis zur F.-Straße herangezogen. Zudem habe die Beklagte zur besseren Verständlichkeit der Örtlichkeit sowie des Verlaufs des B.wegs weitere Katasterkartenauszüge und Luftbilder vorgelegt. Diese seien vom Verwaltungsgericht offenbar fehlerhaft interpretiert worden. Hätte das Verwaltungsgericht nachgefragt, hätte in der mündlichen Verhandlung oder vor Ort klargestellt werden können, dass der B.weg an der F.-Straße beginne. Diese umfasse in dem streitgegenständlichen Bereich auch das Flurstück Nr. F8., auf welchem sich auch die Einmündung des B.wegs befinde. Hieran schließe sich die Brücke über den K.bach sowie die Verkehrsfläche auf dem klägerischen Grundstück Flurstück Nr. F2.. an. Maßgeblich seien nicht die zeichnerischen Darstellungen, sondern die örtlichen Gegebenheiten. Die bloße Bezugnahme des Verwaltungsgerichts auf den Katasterkartenauszug sei folglich willkürlich. Das Verwaltungsgericht könne seine Entscheidung auch nicht darauf stützen, dass die Eintragung an einem wesentlichen Fehler leide, weil das Flurstück Nr. F7. als in Anspruch genommenes Grundstück nicht in das Bestandsverzeichnis aufgenommen worden sei. Zwar sei es zutreffend, dass diese Flurstücknummer nicht in das Bestandsverzeichnis aufgenommen worden sei, obwohl der B.weg über dieses Flurstück verlaufe. Der Kläger habe diesen Fehler aber nicht rügen können, weil ihn die unterlassene Benennung des Flurstücks Nr. F7. nicht in seinen Rechten verletze. Mit der nur partiellen Aufhebung der Eintragungsverfügung verstoße das Gericht auch gegen die Rechtsprechung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts in dem vorbezeichneten Urteil, weil eine nur teilweise Aufhebung einer Eintragungsverfügung hiernach unzulässig sei.

- 6 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Das Verwaltungsgericht Dresden ist vielmehr zutreffend davon ausgegangen, dass der Anfangspunkt des B.wegs unzureichend bezeichnet ist und damit die Eintragung in Widerspruch zu zwingendem Recht steht.

- 7 Das Verwaltungsgericht hat unter zutreffender Heranziehung der maßgeblichen Vorschriften gemäß § 54 SächsStrG i. V. m. der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse festgestellt, dass der Anfangspunkt des erfassten Straßenzugs knapp, aber eindeutig bezeichnet sein muss. Als Bezeichnung sind nach der Rechtsprechung (SächsOVG, Urt. v. 2. Dezember 1999, SächsVBl. 2000, 138; Häußler in: Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Loseblattsammlung, Stand: 15. Oktober 2013, Art. 67 BayStrWG Rn. 34 m. w. N.) die Orte zu wählen, die der Straßenzug verbindet. Dies ist vorliegend nicht mit der für die ausreichende Bestimmtheit der Eintragung erforderlichen Klarheit geschehen. Dabei ist - anders als die Beklagte meint - nicht auf die sich vor Ort oder durch sonstige Karten ersichtlichen Umstände, sondern auf die Eintragungen im Bestandsverzeichnis sowie auf den gemäß § 14 StraBeVerzVO anzulegenden Übersichts- oder Ortsplan abzustellen.
- 8 Hiervon ausgehend ist die Bezeichnung des Anfangspunkts gemäß § 6 Abs. 3 StraBeVerzVO unbestimmt, weil sich die Eintragungen auf dem Karteiblatt sowie auf dem anliegenden Auszug und auf dem dem Karteiblatt zum B.weg beigefügten Katasterkartenauszug widersprechen bzw. sich nicht decken.
- 9 Das Verwaltungsgericht hat hierzu zutreffend darauf hingewiesen, dass zwar gemäß Nr. 3 des Karteiblatts der B.weg an der F.-Straße beginnt. Mit der Bezeichnung ist den Vorgaben des § 6 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz StraBeVerzVO Genüge getan. Allerdings ergibt sich aus dem Katasterkartenauszug, den beiden weiteren, der Karteikarte beigefügten Kartenauszügen sowie aus den unter Nr. 2 des Karteiblatts eingetragenen, von dem B.weg betroffenen Flurstücknummern nicht, dass das Grundstück mit der Flurnummer F8., auf dem nach der Eintragung unter Nr. 3 des Karteiblatts und dem Vorbringen der Beklagten der B.weg in die F.-Straße einmündet, von der Widmung des B.wegs als öffentliche Straße erfasst ist. Zudem endet, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat, nach den gemäß § 14 StraBeVerzVO vorzunehmenden farblichen Eintragungen auf allen dem Karteiblatt beigefügten Kartenauszügen der B.weg am K.bach bzw. auf der Brücke über ihn, nicht aber auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer F8.. an der F.-Straße. Daher lässt sich durch Einsichtnahme in das Bestandsverzeichnis unter Berücksichtigung der beigefügten Karten nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen, ob die auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer F8.. oder auf der Brücke über den K.bach befindliche Wegefläche

des B.wegs als öffentliche Straße gewidmet ist. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort oder andere Karten eine Weiterführung des B.wegs bis zu seiner Einmündung in die F.-Straße ergäben. Denn anders als bei Wegen oder Straßen, deren Verlauf oder deren Breite durch die topographischen Verhältnisse fixiert und bei denen damit der Umfang der Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks auch ohne weitere Angaben bestimmbar ist, lässt sich vorliegend der Anfang des B.wegs zweifelsfrei nur durch die diesbezüglichen Angaben in dem hierfür allein maßgeblichen Bestandsverzeichnis erkennen (zu dem dort anders gelagerten Ausnahmefall BayVGH, Urt. v. 1. August 1991, BayVBl. 1992, 562; vgl. auch BayVGH, Urt. v. 15. Mai 1990, BayVBl. 1990, 627; Häußler a. a. O. m. w. N.). Ob die Einmündung des B.wegs in die F.-Straße eine öffentliche Straße ist oder nicht, kann nämlich nicht durch seine topographische Lage, sondern nur durch die im Bestandsverzeichnis verdeutlichte Widmung wiedergegeben werden. Damit leidet, worauf das Verwaltungsgericht im Ergebnis zu Recht abgestellt hat, die Eintragung in das Bestandsverzeichnis an einem wesentlichen Mangel.

- 10 Bei dieser Sachlage kann mit dem Senat (Urt. v. 2. Dezember 1999 a. a. O.) offen bleiben, ob sich der Kläger hier auch auf die unstrittig fehlende Eintragung des Grundstücks mit der Flurstücknummer F7. berufen kann.
- 11 Soweit die Beklagte rügt, dass die Eintragungsverfügung nicht nur im Hinblick auf das Flurstück mit der Nummer F2.. hätte aufgehoben werden dürfen, ist fraglich, ob die Beklagte dies im Rahmen eines Berufungsverfahrens überhaupt rügen könnte. Denn in der Sache macht die Beklagte geltend, dass die Eintragungsverfügung insgesamt aufzuheben gewesen wäre, was sie aber stärker belasten würde als die von ihr angegriffene nur teilweise Aufhebung der Eintragungsverfügung. Jedenfalls hat sich die Beklagte mit dem schlichten Hinweis darauf, dass eine nur teilweise Aufhebung nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts unzulässig wäre, nicht mit den diesbezüglichen Überlegungen des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt. Das Gericht hat nämlich darauf abgestellt, dass das Sächsische Oberverwaltungsgericht in der mehrfach angeführten Entscheidung, anders als in dem insoweit apodiktisch formulierten Leitsatz Nr. 6, eine Teilregelung unter der Voraussetzung einer tatsächlichen und rechtlichen Teilbarkeit der Wegeanlage für zulässig erachtet habe. Dies ist angesichts der Ausführungen des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zur

Teilbarkeit eines Straßenzugs durchaus naheliegend, wenn die dort angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Dass der B.weg auch bei Aufhebung der das Flurstück des Klägers betreffenden Eintragung noch eine selbstständige, rechtmäßige sowie von der Behörde auch so gewollte Regelung zum Inhalt hat (SächsOVG a. a. O.), hat das Verwaltungsgericht im Einzelnen dargestellt; weder den rechtlichen noch den tatsächlichen Überlegungen ist die Beklagte entgegengetreten.

- 12 3. Schließlich liegt auch kein Verfahrensfehler i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor. Die Beklagte führt hierzu sinngemäß an, das Verwaltungsgericht habe es entgegen § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO unterlassen, den Sachverhalt hinreichend aufzuklären, weil es den tatsächlichen Verlauf des B.wegs bei seiner Einmündung in die F.-Straße nicht durch die Hinzuziehung weiteren Kartenmaterials, eine Befragung der Beteiligten oder eine Inaugenscheinnahme vor Ort weiter aufgeklärt habe. Einer solchen Aufklärung bedurfte es aber aus den vorstehend genannten Gründen nicht, da sich die Bestimmbarkeit des B.wegs aus der Eintragung in das insoweit unklare Bestandsverzeichnis ergeben muss.
- 13 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg haben. Der Beklagten ist es unbenommen, die fehlerhaften bzw. unklaren Eintragungen in dem Bestandsverzeichnis zu korrigieren, weil die Frage, ob es sich bei dem B.weg angesichts der schon am 16. Februar 1993 möglicherweise bestehenden öffentlichen Nutzung durch Fahr- und Fußgängerverkehr gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG um eine öffentliche Straße handelt, vom Verwaltungsgericht nicht beantwortet worden ist.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG.
- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Döpelheuer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*